

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

687

10. März 1970

Aufnahme des Gemeindehauses in Ziefen in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Gemeindehaus von Ziefen liegt auf dem rechten Bachufer hinter einem vorgelagerten Schulhof.

Das etwas erhöht gelegene Gebäude wurde im Jahre 1843 erbaut. Sein zweigeschossiger Baukubus erstreckt sich in einer Länge von sieben Fensterachsen und wird von einem Krüppelwalmdach bedeckt, das ein Dachreiter mit einer Glocke bekrönt. Die Hauptfront mit den sieben Fensterachsen ist streng symmetrisch angelegt und wird in der Mitte vom Eingang mit einer stattlichen Freitreppe unterbrochen. Die Fenster und die Eingangstür enden in Stichbogen und besitzen profilierte Fussgesims.

Der Bau ruht auf einem Sockel und wird an den Ecken von Lisenen eingefasst.

Das Schulhaus von Ziefen, heute Gemeindehaus, zeigt im Gegensatz zu den zahlreichen Schulhäusern der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht jenen Zwiespalt zwischen Funktion und Repräsentation, sondern übernimmt eine Fassadengestaltung, die sich in ihrer strengen Symmetrie dem Barock anlehnt. Ebenfalls noch dem Barockzeitalter verpflichtet sind die Formen der stichbogigen Fenster und des Eingangs. Die Ecklisenen und die verspäteten Barockformen lassen darauf schliessen, dass hier ältere Vorbilder aus dem 18. Jahrhundert noch nachwirkten. Möglicherweise gehen diese auch auf eine lokale Bautradition zurück. Lage, Gestalt und Formenapparat verleihen dem Gemeindehaus das stattliche Aussehen eines kleinen Palais, kennzeichnend für das erwachende Selbstbewusstsein der Gemeinden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Der Gemeinderat von Ziefen hat sich mit Schreiben vom 6. Februar 1970 für eine Unterschutzstellung dieser Liegenschaft ausgesprochen.

://: Das Gemeindehaus in Ziefen, gelegen auf Parzelle Nr. 265, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat Ziefen

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

-Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Landschreiber